

Entwurf/erstellt von: Peter Breth
Az.: 52.05-EB-Z-67
Bearb.1: Herr Breth
Bearb.2:
E-Mail: peter.breth@brd.nrw.de
Haus:
Kopf: Am Bonneshof 35

Datum: 06.05.2013

Raum: 6029 Tel.: 2416
Raum: Tel.:
Fax: 2988

- 1) Der Bürgermeister
der Stadt Kamp-Lintfort
Postfach 10 17 60

47462 Kamp-Lintfort

Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Kamp-Lintfort am 28.02.2013

Ihr Schreiben vom 24.04.2013

Anlagen: 3 Schriftstücke

Sie baten in Ihrem o.g. Schreiben um die Beantwortung einiger Fragen, die nach der Erörterung in der Sitzung des Umweltausschusses vom 28.02.2013 offen geblieben waren.

Rohsickerwasser:

Das Rohsickerwasser der Deponie Eyller Berg wird nicht getrennt nach Deponieabschnitten untersucht. Insofern kann ich Ihnen nur die Analyseergebnisse für den Gesamtstrom zur Verfügung stellen. Aufgrund der großen Datenmenge sende ich Herrn Roosen aus Ihrem Haus die Daten als Datei per E-Mail zu.

Räumliche Begrenzung der Deponie:

Eine Kopie der Anlage 2 zur Genehmigung vom 08.07.1983 sowie des Rekultivierungsplanes vom 28.11.1980 übersende ich Herrn Roosen ebenfalls per E-Mail. Mein Haus hat von der Betreiberin mittlerweile die Erstellung eines neuen Rekultivierungsplans gefordert, so dass der von Ihnen erbetene und diesem Schreiben beigefügte Plan gegenstandslos ist. Wie meinen Ausführungen unten zu dem Thema „Waldumwandlungen“ zu entnehmen ist, hat sich auch die Deponiefläche stellenweise verschoben. Außerdem wird die Frage der Begrenzung der Böschungseigungen von der Betreiberin und mir unterschiedlich beurteilt und ist

u.a. Gegenstand des laufenden Mediationsverfahrens. Deponie- und Betriebsabschnitte:

Die Deponie Eyller Berg hat die beiden Deponieabschnitte **Altbereich** (DKII) und **DK III-Bereich** und die Betriebsabschnitte Altbereich (DKII) und DA I – VII.1 (DKIII).

Ablagerungsvolumen:

Der Begriff „Verfüllvolumen“ wurde vom Betreiber im Jahresbericht als zugelassenes Volumen und nicht als verfülltes Volumen interpretiert. Daher ist beim Umstieg von ADDIS auf ADDISweb das zugelassene Volumen dort eingetragen worden. Der Fehler fiel erst jetzt auf, da nun erstmalig eine Auswertetool in ADDISweb vorhanden ist, mit dem die Daten als Tabellenauswertung dargestellt werden können.

Das Restvolumen nimmt zwischenzeitlich wieder zu, wenn neue Betriebsabschnitte in Betrieb genommen werden, wie z.B. Ende 2010 der BA VII.1. In 2011 wurde dieser BA wiederum um den 1. Bauabschnitt der Böschungsabdichtung erweitert. Wie Ihnen bekannt ist, gibt es auf der Deponie Eyller Berg noch die Betriebsabschnitte BA I.1 - IV.1 und VII.2, die noch nicht errichtet worden sind. Unter Berücksichtigung dieser Flächen und der Lesart der Bescheide des Betreibers kommt er zu den angegebenen Zahlen.

Abfalleingänge auf der Deponie:

Die über die Waage an der Deponie dokumentierten Abfalleingänge auf der Deponie von 1999 – 2012 sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

<u>Jahr</u>	<u>eingebaute</u> <u>Menge</u>	<u>abgelagerte</u> <u>Menge</u>	<u>verwertete</u> <u>Menge</u>
1999	72.729	72.729	
2000	83.881	83.881	
2001	88.636	88.636	
2002	78.152	78.152	
2003	70.038	70.038	
2004	119.537	119.537	
2005	65.687	65.687	

2006	79.841	79.841	
2007	89.312	89.312	
2008	102.804	102.804	
2009	29.361	27.807	1.554
2010	92.804	87.875	4.929
2011	110.541	102.679	7.862
2012	100.926	69.759	31.167

Voraussichtliches Ablagerungsende:

Da die Rechtslage bzgl. des Restvolumens der Deponie zurzeit nicht geklärt ist (Klageverfahren, Mediation) steht auch das voraussichtliche Ablagerungsende nicht fest und kann daher nicht angegeben werden. Insofern wurde meinerseits auf diese Angabe im Bericht verzichtet.

Waldumwandlungen:

Die ursprünglich vorgesehene Grenze der Auskiesungsfläche auf dem Eyller Berg wurde im Verlauf der Abgrabungsarbeiten im Südosten überschritten, wodurch auch der nach dem Bescheid Ihres Hauses vom 15.12.1970, mit dem die Bauanzeige der Bergbau AG Niederrhein vom 03.01.1969 bestätigt wurde, und nach der Waldumwandlungsgenehmigung des Staatlichen Forstamtes Geldern-Moers vom 07.12.1972 zu erhaltende Waldsaum tangiert wurde.

In diesen beiden Bescheiden wurden der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde bestimmte Mitwirkungs- bzw. Kontrollpflichten auferlegt. Auf meine diesbezügliche Anfrage teilten sowohl der Landesbetrieb Wald und Holz als auch der Kreis Wesel mir mit, dass die Überschreitung der hier genannten Grenze ohne deren Genehmigung oder anderweitige Beteiligung vorgenommen worden sei. Nur außerhalb der Deponie habe das Forstamt mit Bescheid vom 07.07.2004 die Umwandlung von 450 m² Wald zum Bau eines Sickerwassersammelbeckens genehmigt und der Kreis Wesel die dazu erforderliche landschaftsrechtliche Befreiung erteilt.

Zu dem weiteren Ablauf der damaligen Geschehnisse kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Im Jahr 1983 beantragte die Eyller Berg Abfallbeseitigungsgesellschaft die Genehmigung für die spätere Abfallablagerung auf einer Fläche, welche noch nicht faktisch ausgekieset war. Wie bereits erwähnt, ver-

schob sich die Grenze im Verlauf der Auskiesung weiter nach draußen. Die Einrichtung des Deponieabschnittes VI.1 orientierte sich dann an den natürlichen Gegebenheiten der ausgekiesten Fläche. Nachdem den zuständigen Mitarbeitern meines Hauses anhand der Pläne die Überschreitung der ursprünglich vorgesehenen Grenze aufgefallen war, habe ich mit den Bescheiden vom 20.02.2003 sowie vom 07.08.2006 die Genehmigungslage den faktischen Gegebenheiten angepasst. Da die Deponiebetreiberin sich bei der Wiederverfüllung der ausgekiesten Fläche im Wege der Ablagerung von Abfall an den Grenzen orientierte, die als Folge der Auskiesung faktisch entstanden waren, vermag ich in deren Vorgehensweise kein beanstandungsbedürftiges Fehlverhalten zu erkennen.

Im Auftrag

(Breth)

Version	Status	Datum	Zeichnender Benutzer	OE	Bearbeiter	Anmerkung
---------	--------	-------	----------------------	----	------------	-----------